bimetrics: Herstellerbeschreibung für die GoBD-Verfahrensdokumentation

Fassung 6. Gilt ab dem 22.11.2026.

0. Wozu diese Beschreibung dient

Diese Beschreibung erklärt, wie bimetrics Belege und Buchungen verarbeitet, Änderungen festhält und Belege, Buchungen und Änderungsprotokoll vor nachträglicher Veränderung schützt. Unternehmen, die bimetrics nutzen, können diese Beschreibung als Baustein ihrer eigenen Verfahrensdokumentation verwenden. Grundlage sind die GoBD, die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (BMF-Schreiben vom 28.11.2019, zuletzt geändert am 14.07.2025, Randziffern 151 bis 155, im Folgenden „Rz.“).

Die Beschreibung gibt den Softwarestand wieder, der in Kapitel 9 für diese Fassung steht. Sie ist keine Garantie und kein Vertragsbestandteil; für den Vertrag gelten AGB, Leistungsbeschreibung und Auftragsverarbeitungsvertrag.

Teil nach Rz. 153	liefert bimetrics	ergänzt das Unternehmen
Allgemeine Beschreibung	Kapitel 1	Unternehmen, Organisation, eingesetzte Systeme
Anwenderdokumentation	Kapitel 2 bis 5	eigene Arbeitsanweisungen (Kapitel 7)
Technische Systemdokumentation	Kapitel 3, 4 und 6	–
Betriebsdokumentation	Kapitel 6	Zuständigkeiten, Kontrollen, Aufbewahrung (Kapitel 7)

bimetrics hat kein Testat: weder eine Softwarebescheinigung eines Wirtschaftsprüfers nach IDW PS 880 noch ein anderes Zertifikat eines Dritten. Eine amtliche GoBD-Zertifizierung gibt es für keine Software, denn die Finanzverwaltung bestätigt die Ordnungsmäßigkeit nicht vorab (Rz. 179 und 180). Auch ein Testat Dritter würde die Finanzverwaltung nicht binden (Rz. 181). Ob eine Buchführung ordnungsmäßig ist, hängt immer auch davon ab, wie das Unternehmen die Software einsetzt. Diese Beschreibung ist eine Angabe des Herstellers, keine Rechts- oder Steuerberatung.

1. Überblick und Grenzen

bimetrics ist eine Buchhaltungssoftware im Browser für kleine Unternehmen. Sie erfasst Eingangs- und Ausgangsbelege, schreibt Angebote und Rechnungen, gleicht Belege mit Bankumsätzen ab und führt ein Anlagenverzeichnis. Sie führt Kassenbücher, für eine Handkasse ebenso wie aus den Tagesabschlüssen (Z-Bons) eines Kassensystems. Sie bucht nach den Kontenrahmen SKR03 oder SKR04 und übergibt die Buchungen per DATEV-Export an die Steuerkanzlei. Bedienen lässt sich bimetrics in der App, über eine Programmierschnittstelle (API) und mit KI-Assistenten, die per Model Context Protocol (MCP) angebunden sind. Für API und KI-Assistenten gelten mindestens dieselben Regeln und Sperren wie in der App.

bimetrics bereitet die Buchführung vor. Es erstellt keine Umsatzsteuer-Voranmeldung, keine Einnahmenüberschussrechnung und keine Bilanz. Für die Anlagen berechnet es die Werte der Anlage AVEÜR und einen Anlagenspiegel. Abschluss und Steuererklärungen erstellt die Steuerkanzlei; ihr

Verfahren beschreibt sie selbst.

Die Anwendung und ihre Datenbank laufen bei Render in Frankfurt am Main. Die Datenbank ist im Regelbetrieb nur aus dem privaten Netz von Render erreichbar; für einzelne Betriebsaufgaben gibt bimetrics vorübergehend eine bestimmte IP-Adresse frei. Belegdateien liegen bei Amazon Web Services (AWS) in Stockholm, Sicherungen bei Hetzner in Helsinki, das Belegpostfach bei Hetzner in Deutschland. Datenbank, Belegdateien und Sicherungen liegen damit in Mitgliedstaaten der EU (§ 146 Abs. 2a AO). Einzelne Dienstleister, etwa für E-Mail-Versand und Support, verarbeiten Daten auch außerhalb der EU, und bei Render sind Zugriffe aus den USA möglich. Welche Dienstleister das sind, steht in der Anlage „Unterauftragnehmer“.

2. Vom Beleg bis zum Export

1. **Eingang.** Belege kommen auf vier Wegen in bimetrics an: hochgeladen in der App, über die API, über einen KI-Assistenten oder per E-Mail an das Belegpostfach des Unternehmens. E-Rechnungen (XRechnung, ZUGFeRD) kommen auf denselben Wegen. Bankumsätze kommen über die angebundene Bank oder als Kontoauszugsdatei.
2. **Erkennung.** bimetrics liest Betrag, Datum, Aussteller, Positionen und Steuersätze aus, bei E-Rechnungen aus der XML-Datei, sonst mit KI, und vergibt je Position eine Kategorie. Die Werte werden in den Beleg übernommen. Automatisierungen, also Regeln des Unternehmens, können dabei Kategorie und Belegtyp setzen; in der App, über die API und über KI-Assistenten lassen sie sich auch auf vorhandene Belege anwenden, erst als Probelauf und dann nur für die bestätigten Belege. Ausgestellte Rechnungen sowie Belege, deren Buchung festgeschrieben oder exportiert ist, ändern Automatisierungen nicht. Eine Freigabe durch einen Menschen verlangt bimetrics bei Belegen nicht; zu Z-Bons siehe Kapitel 3. Wer die Werte am Original prüft und wann, regelt das Unternehmen (Kapitel 7). Die Werte lassen sich korrigieren; jede Korrektur am Beleg steht im Änderungsprotokoll. Ist die Buchung schon festgeschrieben (Kapitel 3), bleibt sie stehen und wird über Storno und neue Buchung berichtigt.
3. **Buchung.** Hat ein Beleg Rechnungsdatum, Positionen, Kategorien und einen eindeutigen Belegtyp, bucht bimetrics ihn nach festen Regeln: Die Kategorie bestimmt das Konto (zu eigenen Sachkonten siehe Kapitel 6), Steuersatz und Umsatzsteuerstatus bestimmen das Steuerkennzeichen. Fehlt etwas, zeigt die App statt der Buchung einen Buchungsfehler. Eine Rechnung mit Umsatzsteuer, die vor einem vorgemerkten Wechsel zur Regelbesteuerung für eine Leistung ab dem Stichtag ausgestellt wird, bucht bimetrics erst ab dem Stichtag; eine Abschlagsrechnung wartet nicht auf den Stichtag (siehe „Wechsel des Umsatzsteuerstatus“ in Kapitel 3). Freie Buchungssätze gibt es nicht. Buchungen, die noch nicht festgeschrieben sind (offene Buchungen), berechnet bimetrics bei jeder Änderung neu; ausgenommen sind die Buchungen von Anlagen (siehe „Anlagen und Abschreibungen“). Jede Buchung verweist auf ihren Ursprung: einen Beleg, einen Bankumsatz, eine Zuordnung, eine erfasste Zahlung, einen Kassenbuch-Eintrag oder eine Anlage.
4. **Abgleich.** Zahlungen werden den Belegen zugeordnet, automatisch durch bimetrics oder von Hand. Bei einer Handkasse werden Barzahlungen zu Belegen im Kassenbuch erfasst. Bei der Kasse eines Kassensystems entstehen die Einträge aus den Z-Bons; einen bar bezahlten Eingangsbeleg hängt das Unternehmen dort an die passende Auszahlung (siehe „Kasse eines Kassensystems“ in Kapitel 3).
5. **Rechnungen schreiben.** Ein Rechnungsentwurf lässt sich frei ändern. Beim Ausstellen vergibt bimetrics die Rechnungsnummer aus dem Nummernkreis des Unternehmens und speichert PDF und E-Rechnung. Danach lässt sich die Rechnung nicht mehr löschen und nur per Stornorechnung oder

Rechnungskorrektur berichtigen. Ändern lassen sich nur noch zwei Angaben, die weder im PDF noch in der E-Rechnung stehen: Eine fehlende Kategorie lässt sich ergänzen, und die Kostenstelle lässt sich setzen und wechseln. Geht die Kostenstelle in die Buchung ein, etwa auf einem Erlöskonto, berechnet bimetrics bei einem Wechsel eine offene Buchung neu; eine festgeschriebene storniert es und bucht sie neu. Geht die Kostenstelle nicht in die Buchung ein, bleibt die Buchung unverändert. Eine Stornorechnung übernimmt die Kostenstelle ihrer Rechnung. Wird an der Rechnung eine Anlage verkauft, setzt bimetrics bei den verkauften Positionen die Kategorie „Anlagenverkauf“; wird der Abgang rückgängig gemacht oder die Anlage storniert, bekommen die Positionen ihre frühere Kategorie zurück. Beides ändert die Buchung, nicht PDF und E-Rechnung, und steht im Änderungsprotokoll der Rechnung.

6. **Festschreibung.** Wann Buchungen festgeschrieben werden, steht in Kapitel 3.
7. **Übergabe.** Der DATEV-Export liefert Buchungsstapel und Belegbilder im DATEV-Format, auf Wunsch mit dem Änderungsprotokoll als CSV-Datei. Welche Abschreibungen er übergibt, steht unter „Anlagen und Abschreibungen“. Haben die Sachkonten im DATEV-Mandat mehr als vier Stellen, übergibt der Export die Konten in dieser Länge; aus 4400 wird dann etwa 44000. Das Unternehmen stellt die Länge ein. Ändern lässt sie sich nur, solange nichts festgeschrieben oder exportiert ist und keine eigenen Sachkonten angelegt sind. Die Buchungen eines Z-Bons übergibt der Export mit Z-Nummer, Kassentag und, falls der Z-Bon sie nennt, Kassen-ID. Die Datei des Z-Bons übergibt er nicht; sie bleibt in bimetrics. Für einen Eigenbeleg, mit dem eine Auszahlung aus der Kasse belegt wird (Kapitel 3), gibt es keine Datei; Empfänger, Zweck und Grund übergibt der DATEV-Export zusammen in einem Feld mit höchstens 210 Zeichen, vollständig stehen sie im Prüfungsexport des Kassenbuchs.

Angebote. Ein Angebotsentwurf lässt sich frei ändern. Beim Ausstellen vergibt bimetrics die Nummer aus dem Nummernkreis für Angebote und speichert das PDF. Ein ausgestelltes Angebot lässt sich danach weder ändern noch löschen. Für eine Änderung legt das Unternehmen eine neue Version an: Sie entsteht als Entwurf mit dem Inhalt des Angebots und ersetzt es erst beim Ausstellen. Die neue Version behält die Nummer mit angehängter Versionsnummer: Aus AN-2026-1040 wird AN-2026-1040-2, danach -3. Der Nummernkreis zählt dabei nicht weiter. Im PDF der neuen Version steht das Datum des Angebots, das sie ersetzt.

Die ersetzte Version bleibt mit Inhalt, PDF, Nummer und Ergebnis unverändert und lässt sich weiter aufrufen; die Listen zeigen nur die aktuelle Version, frühere Versionen finden sich am Angebot selbst und über die Suche. Die ersetzte Version lässt sich nicht mehr annehmen, ablehnen, in eine Auftragsbestätigung oder Rechnung umwandeln oder per E-Mail versenden. Beim Abruf liefert bimetrics immer die gespeicherte Datei und erzeugt sie nie neu. Eine neue Version gibt es nur für ein offenes, abgelaufenes oder abgelehntes Angebot ohne neuere Version; ein angenommenes Angebot bekommt keine. Als angenommen gilt ein Angebot auch, sobald daraus eine Auftragsbestätigung oder Rechnung entsteht. Auftragsbestätigungen und Rechnungen gehören deshalb immer zu einer Version, die nicht ersetzt ist. Neue Versionen legen Inhaber, Nutzer und Steuerberater in der App an; außerdem lassen sie sich über die API und über KI-Assistenten anlegen (zu den Rechten siehe Kapitel 5).

Nachträge. Ein angenommenes Angebot bildet einen Auftrag. Zu einem Auftrag lassen sich Nachträge für zusätzliche oder entfallende Leistungen erstellen. Ein Nachtrag ist ein Angebot und folgt dessen Regeln. Beim Ausstellen bekommt er die nächste Nummer aus dem Nummernkreis für Angebote und dazu seine laufende Nummer im Auftrag, etwa „Nachtrag 2“. Eine neue Version des Nachtrags behält beide Nummern; an die Angebotsnummer wird wie bei jedem Angebot die Versionsnummer angehängt. Kunde, Preisart (netto oder brutto) und Steuerfall übernimmt der Nachtrag aus dem Auftrag; ändern lassen sie sich an ihm nicht. Eine entfallende Leistung steht im Nachtrag mit negativer Menge und mit

Verweis auf die Position des Auftrags, die sie kürzt; die Menge dieser Position kann dabei höchstens auf null sinken. Ein Nachtrag wird nicht angenommen, sondern beauftragt. Erst dann zählt er zum Auftragswert. Der Auftragswert ist der Wert der Auftragsbestätigung oder, wenn es keine gibt, der Wert des angenommenen Angebots, jeweils zusammen mit allen beauftragten Nachträgen. Der Auftragswert darf dabei je Steuersatz weder unter null noch unter die Summe der schon ausgestellten Abschläge sinken.

Aus einem Nachtrag entsteht keine eigene Auftragsbestätigung, Abschlags- oder Schlussrechnung; abgerechnet wird er mit dem Auftrag. Abschläge in Prozent beziehen sich auf den Auftragswert. Die Rechnung über den ganzen Auftrag, also die Schlussrechnung oder eine Rechnung ohne Abschläge, führt jeden beauftragten Nachtrag mit zusätzlichen Leistungen als eigenen Titel mit Zwischensumme; entfallende Leistungen kürzen dort die Menge der betroffenen Position. Nach dieser Rechnung lässt sich kein Nachtrag mehr anlegen oder beauftragen, solange sie nicht storniert ist. Eine Beauftragung lässt sich zurücknehmen, solange seit ihr weder ein Abschlag noch die Rechnung über den ganzen Auftrag ausgestellt wurde. Sobald ein Auftrag einen ausgestellten Nachtrag hat, lässt sich das Ergebnis des angenommenen Angebots nicht mehr ändern, und eine Auftragsbestätigung lässt sich nicht mehr ausstellen. Für Nachträge gelten dieselben Rollen und Wege wie für neue Versionen. Ein Nachtrag erzeugt keine Buchung; gebucht wird erst die Rechnung.

E-Mail-Versand. Verschickt das Unternehmen ein Angebot, eine Auftragsbestätigung, eine Rechnung, eine Rechnungskorrektur oder eine Mahnung über bimetrics per E-Mail, speichert bimetrics die E-Mail so, wie sie verschickt wurde: Empfänger, Betreff, Text und die angehängten Dateien mit ihrer Prüfsumme. Ändern oder löschen lässt sich diese Aufzeichnung in der App nicht.

Anlagen und Abschreibungen. bimetrics führt für jedes Unternehmen ein Anlagenverzeichnis. Eine Anlage entsteht am Eingangsbeleg aus einer Position mit einer Anlagekategorie, als Altbestand für Käufe vor dem 1. Januar des laufenden Jahres oder als Einlage aus dem Privatvermögen. Eine Position der Kategorie „Geringwertiges Wirtschaftsgut“ bis 800 € netto legt bimetrics beim Buchen des Belegs selbst als Anlage an und schreibt sie am Anschaffungstag voll ab. Das gilt für Anschaffungen aus dem laufenden Jahr und dem Vorjahr, frühestens aus 2026. Legt bimetrics für eine solche Position keine Anlage an, nennt die App am Beleg den Grund. Jede Anlage bekommt eine fortlaufende Inventarnummer je Unternehmen, etwa A-0007, die nie wieder vergeben wird.

Den Abschreibungsplan berechnet bimetrics jedes Mal aus den Angaben der Anlage: Anschaffungstag, Kosten, Methode, Nutzungsdauer und deren Änderungen sowie Abgang. Gebucht wird die laufende Abschreibung zum Letzten jedes Monats, in der Nacht zum Ersten des Folgemonats; fällt ein Lauf aus, holt der nächste die fehlenden Monate mit ihrem Datum nach. Die Abschreibung eines geringwertigen Wirtschaftsguts und eine Sofortabschreibung bucht bimetrics zum Anschaffungstag, die Abschreibung im Monat eines Abgangs zum Tag des Abgangs. Wird eine Anlage später angelegt, bucht bimetrics sofort alle fälligen Monate nach: seit der Anschaffung, auch im Vorjahr, beim Altbestand seit dem 1. Januar des laufenden Jahres. Liegt die Anschaffung im Vorjahr, fragt bimetrics vorher, ob Steuererklärung oder Jahresabschluss für das Vorjahr schon abgegeben ist, und hält die Antwort an der Anlage fest. Der Lauf fügt nur Buchungen hinzu, er entfernt und storniert nichts. Weichen die Buchungen einer Anlage von ihrem Plan ab, bucht er für sie nichts und meldet das dem Team von bimetrics.

Jede Buchung einer Anlage verweist auf die Anlage, nie auf den Kaufbeleg; den Kaufbeleg nennt die Anlage. Der Buchungstext beginnt mit „AfA“, „Abgang“ oder „Einlage“ und der Inventarnummer; bei einer Gegenbuchung steht „Storno“ davor. Solange eine Anlage weder zurückgenommen noch storniert ist, lassen sich Betrag, Steuer, Kategorie und Anschaffungstag ihrer Positionen am Beleg nicht ändern, und

der Beleg lässt sich weder stornieren noch löschen. Für ein geringwertiges Wirtschaftsgut, das bimetrics selbst angelegt hat, gilt das nicht: Es wird mit dem Beleg neu gebucht und endet mit ihm. Ist eine Abschreibung festgeschrieben, gilt der Kaufbeleg als festgeschrieben.

Eine falsch angelegte Anlage lässt sich in den ersten 30 Tagen nach dem Anlegen zurücknehmen, solange keine ihrer Buchungen festgeschrieben ist; bei einem geringwertigen Wirtschaftsgut geht das nicht. Sonst bleibt nur das Storno, immer mit Grund. Ein geringwertiges Wirtschaftsgut, das bimetrics selbst angelegt hat, lässt sich von Hand weder stornieren noch als Abgang buchen; es endet nur über seinen Beleg. Einen Abgang bucht bimetrics als Verkauf an einer Ausgangsrechnung oder als Verschrottung mit Grund und bucht dabei den Restwert aus. Eine neue Nutzungsdauer gilt ab dem ersten noch nicht gebuchten Monat und verlangt einen Grund. Fällt bei Rücknahme, Storno, Abgang oder einer Änderung am Beleg eine offene Buchung einer Anlage weg, bekommt sie einen Löschvermerk und bleibt gespeichert; eine festgeschriebene storniert bimetrics mit einer Gegenbuchung zum Datum der ursprünglichen Buchung. Eine Anlage löscht bimetrics nur, wenn das ganze Unternehmen gelöscht wird (Kapitel 4). Nach Rücknahme oder Storno bleibt sie mit Stand, Grund und Inventarnummer erhalten. Das Anlagenverzeichnis zeigt eine zurückgenommene Anlage nicht mehr, eine stornierte nur im Jahr ihrer Anschaffung und ohne Werte; seine Inventarnummern können deshalb Lücken haben. Beide stehen weiter im Änderungsprotokoll und in „Alle Daten exportieren“.

Ob der DATEV-Export die Abschreibungen übergibt, hängt von einer Frage ab: Rechnet die Steuerkanzlei die Abschreibungen selbst in DATEV? Beantworten dürfen sie nur Inhaber und Steuerberater. Eine Antwort gilt jeweils ab dem 1. Januar eines Jahres; frühere Antworten bleiben für ihren Zeitraum gespeichert. Rechnet die Steuerkanzlei selbst oder ist die Frage offen, hält der Export zurück: laufende Abschreibungen, die Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter, Sofortabschreibungen und Restwerte beim Abgang. Kauf, Verkauf an der Rechnung und Einlage gehen immer mit. Eine Anlagenliste für die Anlagenbuchführung in DATEV liefert der Export nicht. Für ein Kalenderjahr berechnet bimetrics aus den gebuchten Werten die Anlage AVEÜR und einen Anlagenspiegel und gibt beide als PDF oder CSV aus.

Eingebaute Prüfungen. Die App zeigt Buchungsfehler, bevor etwas exportiert wird, und schreibt sie zusätzlich in die Datei `Meldungen.csv` des DATEV-Exports. Sie weist auf mögliche doppelte Belege hin (identische Dateien erkennt sie an der Prüfsumme) und auf Belege, deren Positionen nicht zur Summe passen. Eingehende E-Rechnungen prüft sie nach den Regeln ihres Formats und zeigt das Ergebnis mit Prüfbericht am Beleg; ein negatives Prüfergebnis sperrt die Buchung nicht.

3. Unveränderbarkeit

Festschreibung. Eine festgeschriebene Buchung ändert oder löscht bimetrics nicht mehr. Festgeschrieben wird zu drei Anlässen: beim DATEV-Export, jede Nacht und beim Monatsabschluss im Kassenbuch (siehe „Kassenbuch“). Beim DATEV-Export mit Buchungen schreibt bimetrics jede exportierte Buchung fest; vorher nennt die App die Zahl der offenen Buchungen und verlangt eine Bestätigung. Außerdem schreibt bimetrics jede Nacht die offenen Buchungen fest, deren Buchungsdatum im vorvorigen Monat oder früher liegt, am 1. November also alle bis einschließlich 30. September. Die nächtliche Festschreibung gilt für Unternehmen mit laufendem Tarif oder laufender Testphase. Offen bleiben dabei:

- Buchungen, deren Beleg, Bankumsatz, Zuordnung, Zahlung, Kassenbuch-Eintrag oder Anlage vor höchstens 30 Kalendertagen in bimetrics erfasst wurde; für die Buchungen, die entstehen, wenn ein Beleg an eine Auszahlung aus der Kasse eines Kassensystems gehängt wird, zählt der Zeitpunkt des

Anhängens
- Buchungen einer Anlage, die selbst vor höchstens 30 Kalendertagen entstanden sind
- Buchungen mit Buchungsfehler
- die vorläufige Buchung eines Bankumsatzes ohne Zuordnung
- Buchungen von Fremdwährungsbelegen ohne Euro-Betrag, samt den Buchungen ihrer Zuordnung
- alle Buchungen, solange bimetrics nach einem Wechsel des Umsatzsteuerstatus neu bucht (siehe „Wechsel des Umsatzsteuerstatus“)

Ohne laufenden Tarif und ohne laufende Testphase schreibt bimetrics nichts fest: Die nächtliche Festschreibung überspringt dieses Unternehmen, und einen DATEV-Export kann es erst wieder mit einem Tarif starten. Offene Buchungen bleiben bis dahin offen. Die Abschreibungen von Anlagen bucht bimetrics auch ohne laufenden Tarif weiter; sie bleiben dann ebenfalls offen. Abschreibungen, die der DATEV-Export zurückhält, schreibt er nicht fest; das übernimmt die nächtliche Festschreibung. Buchungen von Fremdwährungsbelegen ohne Euro-Betrag samt den Buchungen ihrer Zuordnung übergibt er nicht und schreibt sie nicht fest; `Meldungen.csv` nennt die Belege. Bei Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten gilt das auch für einen Bankumsatz, bei dem der Steuersatz der Zahlung nicht feststeht, etwa eine Sammelzahlung, die nach einer Korrektur nicht mehr zu ihren Belegen passt. Keine noch nicht übergebene Buchung dieses Bankumsatzes geht dann an DATEV, auch keine festgeschriebene, und `Meldungen.csv` nennt ihn als Fehler. Seine offenen Buchungen schreibt auch die nächtliche Festschreibung nicht fest, solange der Bankumsatz diesen Buchungsfehler hat. Ist der Fehler behoben, übergibt der nächste DATEV-Export dieses Monats die noch nicht übergebenen Buchungen sowie Storno und neue Buchung für jede berichtigte festgeschriebene Buchung. Zeitpunkt und Auslöser stehen an jeder festgeschriebenen Buchung. Die DATEV-Datei trägt das Festschreibungskennzeichen 0: DATEV schreibt die Buchungen beim Einlesen also nicht fest. Wann sie dort festgeschrieben werden, legt das Unternehmen mit seiner Steuerkanzlei fest (Kapitel 7). Verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit bleibt das Unternehmen, auch wenn die Steuerkanzlei bucht (Rz. 21). Gebucht werden muss zeitgerecht (§ 146 Abs. 1 Satz 1 AO, Rz. 45 bis 52). Werden die Buchungen aus bimetrics erst in DATEV ins Journal übernommen, ist das bis zum Ablauf des folgenden Monats nicht zu beanstanden, wenn die Geschäftsvorfälle vorher in Grundaufzeichnungen festgehalten sind und die Einzeldaten aufbewahrt werden (Rz. 87). Bei längeren Abständen müssen die Geschäftsvorfälle vorher fortlaufend, richtig und vollständig in Grundaufzeichnungen stehen (Rz. 52). Vorerfassungen und Stapelbuchungen bis zum Jahresabschluss und darüber hinaus offen zu halten, nennen die GoBD als unzulässig (Rz. 109).

Korrekturen. Führt eine spätere Änderung bei einer festgeschriebenen Buchung zu einer anderen Buchung, bucht bimetrics eine Stornobuchung mit Verweis auf das Original und zusätzlich die neue Buchung. Beide liegen in der Regel im Monat der ursprünglichen Buchung; Ausnahmen gelten für abgeschlossene Monate im Kassenbuch (siehe „Kassenbuch“, „Handkasse“ und „Kasse eines Kassensystems“). An die Steuerkanzlei gehen sie erst mit einem DATEV-Export, der diesen Monat noch einmal umfasst; die App weist auf solche nachträglichen Buchungen hin. Hat der geänderte Beleg einen Buchungsfehler, bleibt die festgeschriebene Buchung stehen, bis der Fehler behoben ist. Ein Beleg mit festgeschriebener Buchung wird beim Löschen nur als gelöscht markiert, und seine Buchung wird storniert.

Wechsel des Umsatzsteuerstatus. Ändert das Unternehmen seinen Umsatzsteuerstatus rückwirkend, bucht bimetrics die Belege mit Leistung ab dem Stichtag samt den ihnen zugeordneten Bankumsätzen neu, ebenso Bankumsätze ohne Zuordnung mit Wertstellung ab dem Stichtag; festgeschriebene Buchungen berichtigt es nach „Korrekturen“. Ein geringwertiges Wirtschaftsgut, das bimetrics selbst angelegt hat, bucht bimetrics mit seinem Beleg neu. Andere Anlagen und Kassenbuch-Einträge behalten

den Status ihres Tages. Deshalb lehnt bimetrics einen rückwirkenden Wechsel ab, solange ab dem Stichtag eine andere Anlage angeschafft ist oder Buchungen hat und weder zurückgenommen noch storniert ist. Ebenso lehnt bimetrics ihn ab, solange ab dem Stichtag ein übernommener Z-Bon, ein Kassenbuch-Eintrag mit Umsatzsteuer oder eine Barzahlung zu einem Beleg im Kassenbuch steht und nicht im selben Monat storniert wurde. Liegt ein solcher Eintrag in einem abgeschlossenen Monat, stellt das Unternehmen den Status in bimetrics erst ab dem ersten offenen Monat um; den Zeitraum davor berichtigt die Steuerkanzlei. Den Wechsel vom Kleinunternehmer zur Regelbesteuerung kann das Unternehmen auch zum nächsten 1. Januar vormerken und bis dahin zurücknehmen; beides steht im Änderungsprotokoll. Bis zum Stichtag bucht bimetrics im bisherigen Status. Eine Rechnung mit Umsatzsteuer, die vorher für eine Leistung ab dem Stichtag ausgestellt wird, bucht bimetrics erst ab dem Stichtag; dasselbe gilt für eine Stornorechnung oder Rechnungskorrektur zu ihr. Bis dahin nennt ein Hinweis am Beleg und in `Meldungen.csv` den Stichtag. Eine Abschlagsrechnung wartet nicht. Zahlungen vor dem Stichtag, auch auf Abschlagsrechnungen, bucht bimetrics im bisherigen Status und lässt sie auch danach so; ob für eine solche Anzahlung schon Umsatzsteuer entstanden ist, klärt die Steuerkanzlei. Solange bimetrics nach einem Wechsel neu bucht, warten DATEV-Export und nächtliche Festschreibung. Eine Berichtigung der Vorsteuer nach § 15a UStG bucht bimetrics nicht.

Kassenbuch. Für jede Kasse führt bimetrics ein eigenes Kassenbuch: für eine Handkasse oder für die Kasse eines Kassensystems mit technischer Sicherheitseinrichtung (TSE, § 146a AO). Kassenbücher legt nur der Inhaber an; die Art der Kasse legt er dabei fest, ändern lässt sie sich nicht. bimetrics ist ein Buchhaltungsprogramm, keine Registrierkasse und kein Kassensystem; eine TSE hat es nicht. Elektronische Buchhaltungsprogramme gelten nicht als elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KassenSichV). Zum Kassieren dient bimetrics nicht: Eine Handkasse nimmt Bareinnahmen aus Verkäufen nur als Barzahlung zu einem Beleg an, etwa zu einer Rechnung; die Kasse eines Kassensystems übernimmt nur die Summen ihrer Z-Bons. Wo das Unternehmen seine Barverkäufe aufzeichnet, gehört in seine eigene Verfahrensdokumentation (Kapitel 7). Bei einer Handkasse erfassen Inhaber und Nutzer die Kassenvorgänge direkt im Kassenbuch. Bei der Kasse eines Kassensystems führt bimetrics das nachgelagerte Kassenbuch aus den Z-Bons; das elektronische Aufzeichnungssystem im Sinne des § 146a AO ist dort das Kassensystem.

Für jede Kasse gilt: Ein gespeicherter Kassenbuch-Eintrag lässt sich nicht mehr ändern oder löschen. Die Nummern laufen je Kassenbuch und Jahr lückenlos und werden nicht wiederverwendet. Jeder Eintrag trägt neben dem Kassentag den Zeitpunkt der Erfassung; später erfasste Einträge sind so erkennbar. Einen Eintrag oder Storno, der die Kasse ins Minus bringen würde, lehnt bimetrics ab. Bei einer Kassenzählung speichert bimetrics den gezählten Betrag (nach Scheinen und Münzen oder als Summe), den Bestand laut Kassenbuch und den Unterschied zwischen beiden, die Zähldifferenz. Für eine Zähldifferenz verlangt bimetrics einen Grund; erklärt ein noch fehlender Eintrag sie, bleibt sie ungebucht an der Zählung stehen. Eine gespeicherte Zählung lässt sich nicht ändern oder löschen. Einen abgelaufenen Monat schließen nur Inhaber und Steuerberater ab, und erst, wenn die Monate davor abgeschlossen sind. Eine Zählung zählt für den Abschluss nur, solange kein später erfasster Eintrag den Bestand verändert, mit dem sie verglichen wurde. Ist ein Kassenbuch mit Bestand null stillgelegt, kann die Stilllegung die nötige Zählung ersetzen. Ein abgeschlossener Monat lässt sich nicht wieder öffnen und nimmt keine Einträge mehr an. Bekommt ein Beleg, der in einem abgeschlossenen Monat bar bezahlt wurde oder dort an einer Auszahlung hängt, später einen anderen Kontakt, bucht bimetrics Storno und neue Zahlungsbuchung mit dem Datum der Änderung; der Buchungstext nennt den Zahltag. Das Kassenbuch selbst ändert sich dabei nicht. Beim Abschluss schreibt bimetrics alle Buchungen

dieser Kasse mit Buchungsdatum im Monat fest: zu ihren Einträgen, zu Barzahlungen von Belegen und zu Belegen an Auszahlungen, auch Storno und neue Zahlungsbuchung nach einem solchen Kontaktwechsel.

Handkasse. In eine Handkasse trägt die Person die Einträge selbst ein, auch Barzahlungen zu Belegen. Bargeld von der Bank und Einzahlungen zur Bank kann sie auch am Bankumsatz buchen; dann entstehen der Eintrag und seine Zuordnung zum Bankumsatz in einem Schritt. Ein Fehler wird durch einen Storno-Eintrag mit eigener Nummer berichtigt. Bei Ausgaben ohne zugeordneten Beleg, Privatentnahmen, Privateinlagen und Bewegungen von oder zur Bank geht das auch mit „Buchung korrigieren“: bimetrics bucht dann den Storno-Eintrag und einen neuen Eintrag mit den geänderten Werten zusammen oder gar nicht, jeden mit eigener Nummer, und der neue Eintrag verweist auf den alten. Lässt sich eine Zähldifferenz nicht klären, trägt bimetrics sie als Kassenfehlbetrag oder Kassenüberschuss mit eigener Nummer ein und bucht sie. Den Monat lässt bimetrics erst abschließen, wenn eine Zählung vorliegt, die keine Differenz hat oder deren Differenz gebucht ist, oder wenn die Kasse mit Bestand null stillgelegt ist. Wird ein Eintrag aus einem abgeschlossenen Monat storniert, erhält der Storno das Datum des Tages, an dem storniert wird, und fällt in den laufenden Monat.

Kasse eines Kassensystems. Bei einer solchen Kasse führt bimetrics das Kassenbuch aus den Tagesabschlüssen des Kassensystems, den Z-Bons. Grundaufzeichnungen bleiben die Einzelaufzeichnungen im Kassensystem: Die einzelnen Verkäufe und die Daten der TSE liest, prüft und speichert bimetrics nicht, und einen Export nach DSFinV-K erstellt es nicht. bimetrics übernimmt je Z-Bon die Summen und die Bargeldbewegungen; weitere Angaben des Z-Bons bleiben in der Originaldatei und, soweit ausgelesen, im gelesenen Text. Andere Einträge als die aus einem Z-Bon nimmt diese Kasse nicht an, auch keine Barzahlungen zu Belegen; ausgenommen ist nur der Anfangsbestand.

Hochladen und Auslesen. Inhaber und Nutzer laden jeden Z-Bon als eigene PDF- oder Bilddatei hoch, in der App, über die API oder über einen KI-Assistenten, nicht über das Belegpostfach. bimetrics speichert die Datei unverändert wie einen Beleg (Kapitel 4), führt den Z-Bon aber als eigenen Datensatz und nicht in der Liste der Belege. Die Werte liest bimetrics mit KI aus: Z-Nummer, Tag, Kassen-ID, Umsätze je Steuersatz, Zahlarten, eingelöste und verkaufte Gutscheine, Trinkgeld, Bargeldbewegungen mit einem Vorschlag für ihre Art, Sonderzeilen wie Pfand, Anzahlungen, bar bezahlte Rechnungen, Zuschüsse oder fremde Währung mit einem Vorschlag für ihre Art und, falls gedruckt, ihrem Steuersatz, Kassendifferenz sowie Anfangs- und Endbestand; einen aufgedruckten Sollbestand kann die Person vom Z-Bon übertragen. Zu jedem gelesenen Wert speichert es die Textstelle, außerdem den gelesenen Text, höchstens fünf Seiten und 20.000 Zeichen; eine Kürzung kennzeichnet es, und die hochgeladene Datei bleibt vollständig erhalten. Lässt sich ein Z-Bon nicht lesen, trägt die Person die Werte selbst ein; der Z-Bon erhält dann den Vermerk „Werte vom Z-Bon abgetippt“.

Prüfen. Vor dem Übernehmen prüft bimetrics jeden Z-Bon. Unsichere Werte, auch eine unklare Art einer Bargeldbewegung oder einer Sonderzeile, muss die Person bestätigen oder ändern; was bimetrics gelesen hat, bleibt dabei unverändert gespeichert, die Änderungen der Person stehen daneben. Ausgangspunkt ist der Umsatz je Steuersatz abzüglich darin enthaltener eingelöster Einzweckgutscheine. Bargeld, Karte, eingelöste Mehrzweckgutscheine und Verkäufe auf Rechnung müssen zusammen diesen Umsatz ergeben, zuzüglich bar bezahlter Rechnungen und, soweit der Z-Bon sie außerhalb des Umsatzes ausweist, zuzüglich Trinkgeld, verkaufter Gutscheine, Pfand und erhaltener Anzahlungen, abzüglich Leergut und verrechneter Anzahlungen (siehe „Übernehmen“). Geht diese Rechnung sowohl mit Pfand und Anzahlungen im Umsatz als auch außerhalb davon auf und führen beide Lesarten zu verschiedenen Buchungen, fragt bimetrics, wie das Kassensystem sie ausweist. Solange ein übernommener Z-Bon nicht storniert ist, lässt sich im selben Kassenbuch weder dieselbe Datei noch

dieselbe Z-Nummer innerhalb ihrer Nummernfolge ein zweites Mal übernehmen. Beginnen die Z-Nummern neu, verlangt bimetrics einen Grund und beginnt eine neue Nummernfolge, in der Nummern erneut vorkommen können. Für eine neue Kassen-ID verlangt es ebenfalls einen Grund; laufen die Nummern weiter, bleibt die Nummernfolge bestehen. Korrigiert ein Z-Bon einen schon übernommenen Z-Bon desselben Tages, muss zuerst der alte storniert werden. Mehrere Z-Bons desselben Tages übernimmt bimetrics als weitere Schichten, wenn der Anfangsbestand des späteren an den Endbestand des früheren anschließt; sonst verlangt es dafür eine Bestätigung mit Grund. Beträge über 1.000.000 € übernimmt es nicht. Vor dem Übernehmen vergleicht bimetrics den Endbestand des Z-Bons mit dem Bestand, der sich im Kassenbuch am Ende dieses Kassentags ergäbe; einen Sollbestand rechnet es ohne die Kassendifferenz nach. Bei einer Abweichung ergänzt die Person eine fehlende Bargeldbewegung oder nennt einen Grund, den bimetrics am Z-Bon speichert. Für den Monatsabschluss gilt Prüfung 2 unter „Differenzen und Monatsabschluss“. Fehlen Z-Nummern, weist bimetrics darauf hin. Einen Z-Bon übernimmt bimetrics nicht, wenn

- er andere Steuersätze als 19 und 7 % enthält, bei Kleinunternehmern andere als 0 %, auch an einer Sonderzeile,
- er bei einem Steuersatz einen Umsatz unter null ausweist,
- er einen Zuschuss oder eine Zahlung in fremder Währung enthält,
- das Unternehmen nach vereinnahmten Entgelten versteuert, kein Kleinunternehmer ist und der Z-Bon Verkäufe auf Rechnung oder bar bezahlte Rechnungen enthält,
- Bargeld, Karte und Gutscheine eine erhaltene Anzahlung nicht decken, nach Abzug bar bezahlter Rechnungen und des Trinkgelds für das Team,
- er eine verrechnete Anzahlung zu einem Steuersatz enthält, zu dem er keinen Umsatz ausweist, oder
- Sonderzeilen den Umsatz zu einem Steuersatz oder das Bargeld unter null bringen.

In den ersten vier Fällen verweist die App an die Steuerkanzlei, im fünften erst, nachdem die Person Anzahlung und Zahlarten geprüft hat; in den übrigen fordert sie auf, die Werte zu prüfen. Stimmen die Werte und bleibt der Z-Bon ohne Übernahme, fehlen seine Einträge im Kassenbuch und seine Buchungen im DATEV-Export. Bewegt er Bargeld, zeigt das Kassenbuch in bimetrics ab seinem Kassentag nicht mehr den tatsächlichen Bestand. Hat bimetrics einen solchen Z-Bon gelesen und ist er weder übernommen noch verworfen, bleiben sein Monat und alle folgenden Monate dieser Kasse offen. Nach dem Verwerfen muss seine Z-Nummer nach Prüfung 1 unter „Differenzen und Monatsabschluss“ erklärt werden; weisen seine gespeicherten Werte eine Geldbewegung aus, gelingt das nur mit einem übernommenen Korrektur-Z-Bon desselben Kassentags mit höherer Z-Nummer. Ließ sich der Z-Bon nicht lesen, speichert bimetrics die Werte, die die Person selbst eingetragen hat, erst beim Übernehmen oder Verwerfen. Verwirft sie ihn mit diesen Werten, behält bimetrics sie mit Z-Nummer und Tag. Bewegen sie Geld, gilt dasselbe wie für einen gelesenen Z-Bon, und ohne Z-Nummer oder Tag lehnt bimetrics das Verwerfen ab. Verwirft sie ihn ohne Werte oder bewegen die Werte kein Geld, fehlt seine Z-Nummer und muss wie jede fehlende Nummer erklärt werden (Prüfung 1 unter „Differenzen und Monatsabschluss“). Nachbuchen lässt sich der Tag in diesem Softwarestand in bimetrics nicht. Die Buchungen dieser Monate schreibt bimetrics dann nur beim DATEV-Export und in der Nacht fest (siehe „Festschreibung“).

Übernehmen. Beim Übernehmen entsteht ein Eintrag für die Tageseinnahmen (Art „Tageseinnahmen bar“); nur bei einem Z-Bon, der allein Bargeldbewegungen enthält, fehlt er. Seine Buchungen trennen nach Steuersatz und Zahlart; den Kassenbestand erhöht nur der bar bezahlte Teil, Kartenumsätze bucht bimetrics über das Konto Geldtransit. Auf die Steuersätze verteilt es zuerst eingelöste Mehrzweckgutscheine, dann Verkäufe auf Rechnung, dann Kartenzahlungen; der Rest ist Bargeld. Verteilt

sich eine Zahlart auf mehrere Buchungen, nennt der Buchungstext sie „anteilig“. Weist der Z-Bon Pfand, Leergut, Anzahlungen oder bar bezahlte Rechnungen gesondert aus (Sonderzeilen), bucht bimetrics sie nach festen Regeln am Eintrag für die Tageseinnahmen, ohne eigenen Eintrag:

- Pfand und Leergut, die schon im Umsatz je Steuersatz stecken, bucht es nicht gesondert, sonst zum Steuersatz der Ware auf die Erlöse, bei Kleinunternehmern als Umsatz ohne Umsatzsteuer.
- Eine erhaltene Anzahlung bucht es mit Umsatzsteuer auf erhaltene Anzahlungen (SKR03 1718 und 1711, SKR04 3272 und 3260), bei Kleinunternehmern als Umsatz ohne Umsatzsteuer. Eine verrechnete Anzahlung bucht es von dort auf die Erlöse; bei Kleinunternehmern, deren Anzahlung schon Umsatz war, mindert sie den Umsatz des Tages. Ob ein Kleinunternehmer bilanziert, berücksichtigt bimetrics dabei nicht. Bilanziert er, zählt nur ein am Abschlussstichtag realisierter Gewinn (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB). Eine bis dahin nicht verrechnete Anzahlung bucht das Unternehmen oder die Steuerkanzlei dann zum Stichtag als erhaltene Anzahlung um und im Folgejahr zurück, weil bimetrics sie bei der Verrechnung vom Umsatz des Tages abzieht (Kapitel 7).
- Verkäufe auf Rechnung bucht es wie Kartenumsätze über Geldtransit, eine bar bezahlte Rechnung von Geldtransit in die Kasse, ohne Umsatz. Einen Debitor legt es dabei nicht an: Bis zur Zahlung steht ein solcher Verkauf als Betrag auf Geldtransit, nicht als Forderung gegen einen Kunden, und den Kunden kennt bimetrics nicht. Den Umsatz bucht bimetrics damit schon am Tag des Z-Bons, auch wenn das Unternehmen seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt (Kapitel 7).

Die Art einer Sonderzeile übernimmt bimetrics ohne Rückfrage nur, wenn beim Betrag ein eindeutiges Wort steht, etwa „Pfand“, „Leergut“, „Anzahlung erhalten“ oder „Anzahlung verrechnet“; sonst wählt oder bestätigt die Person sie. Braucht die Buchung einen Steuersatz (19 oder 7 %), nimmt bimetrics den an der Zeile gedruckten. Steckt eine Anzahlung im Umsatz eines Z-Bons, der nur Umsatz zu einem Steuersatz ausweist, leitet bimetrics ihren Steuersatz davon ab. Sonst wählt die Person ihn. Jeden dieser Werte kann die Person vor dem Übernehmen ändern. Druckt der Z-Bon eine Sonderzeile nicht, kann die Person sie ergänzen. Neben dem Eintrag für die Tageseinnahmen entsteht ein eigener Eintrag für jede Bargeldbewegung, für eine Kassendifferenz und, soweit bar bezahlt, für verkaufte Gutscheine und das Trinkgeld des Teams; ohne Bargeld stehen deren Buchungen am Eintrag für die Tageseinnahmen. Trinkgeld für den Inhaber bucht bimetrics auf die Erlöse. Beim Übernehmen kann die Person eine fehlende Bargeldbewegung oder Kassendifferenz ergänzen; der Eintrag gehört dann zum Z-Bon. Eine ergänzte Bewegung trägt den Vermerk „von Hand ergänzt“, eine ergänzte Kassendifferenz nur, wenn ein Leseergebnis vorliegt und die Differenz darin fehlt. Welche Handeinträge der Monatsabschluss berücksichtigt, steht in Prüfung 2. Alle Einträge tragen den Tag des Z-Bons als Kassentag, eine eigene Nummer und einen Verweis auf den Z-Bon. Am Z-Bon hält bimetrics fest, welcher Wert gelesen, bestätigt, geändert, selbst eingetragen oder, beim Steuersatz einer Sonderzeile, von bimetrics abgeleitet wurde, dazu die Antwort, ob Pfand und Anzahlungen im Umsatz stecken, und wer den Z-Bon wann auf welchem Weg übernommen hat.

Auszahlungen. Bei Auszahlungen unterscheidet bimetrics zwei Gruppen. Lohn, ausgezahltes Trinkgeld, Privatentnahmen und Geld zur Bank bucht es sofort, ebenso Einzahlungen wie Geld von der Bank oder eine Privateinlage; einen Beleg verlangt es dafür nicht, die Nachweise dazu ordnet das Unternehmen selbst zu (Kapitel 7). Jede andere Auszahlung, im Folgenden „Auszahlung für eine Ausgabe“, steht mit dem Z-Bon im Kassenbuch, gebucht wird sie aber erst, wenn an ihr ein Beleg hängt: ein Eingangsbeleg oder ein Eigenbeleg mit Kategorie, Empfänger, Zweck und Grund. Bis dahin meldet der DATEV-Export sie in `Meldungen.csv`. Hängt der Beleg später an und ist der Monat ihres Kassentags schon exportiert, gehört die Buchung in einen erneuten DATEV-Export dieses Monats. Einen Beleg an eine Auszahlung hängen oder ihn mit Grund wieder lösen kann man nur im offenen Monat.

Storno und Verwerfen. Nach dem Übernehmen lassen sich die Werte nicht mehr ändern. Ein übernommener Z-Bon wird nur als Ganzes und mit Grund storniert: Jeder seiner Einträge bekommt einen Storno-Eintrag am selben Kassentag. Ausgeschlossen ist das Storno, solange an einer Auszahlung aus dem Z-Bon ein Beleg hängt oder einer Bewegung von oder zur Bank ein Bankumsatz zugeordnet ist, außerdem in einem stillgelegten Kassenbuch, in einem abgeschlossenen Monat und wenn das Storno die Kasse ins Minus brächte. Einen Fehler im Kassenbuch eines abgeschlossenen Monats dieser Kasse berichtigt bimetrics nicht, und einen Z-Bon aus einem solchen Monat übernimmt es nicht mehr; die App verweist dafür an die Steuerkanzlei, und das Kassenbuch in bimetrics bleibt, wie es abgeschlossen wurde. Bekommt ein Beleg an einer Auszahlung einen anderen Kontakt, gilt die Regel unter „Kassenbuch“. Nach einem Storno lässt sich die Datei neu hochladen und übernehmen. Einen Z-Bon, der noch nicht übernommen ist, kann die Person verwerfen. Einen Z-Bon löscht bimetrics nur, wenn das ganze Unternehmen gelöscht wird (Kapitel 4). Auch ein stornierter oder verworfener bleibt mit Datei, Werten und Zeitpunkt gespeichert, ein stornierter zusätzlich mit Grund. Verworfene Z-Bons zeigen die App und der Prüfungsexport nicht; sie stehen im Änderungsprotokoll und mit Datei in „Alle Daten exportieren“.

Differenzen und Monatsabschluss. Eine Zähldifferenz hält bimetrics bei dieser Kasse mit ihrem Grund an der Zählung fest und bucht sie nicht; die Zählung bleibt mit Tag und Differenz gespeichert. Fehlt ein Z-Bon, übernimmt die Person ihn und zählt erneut. Eine bleibende Kassendifferenz kommt nur mit einem Z-Bon ins Kassenbuch, und zwar einmal. Erfasst das Unternehmen die Differenz schon im Kassensystem und druckt der Z-Bon sie, liest bimetrics sie aus. Sonst trägt die Person sie beim Übernehmen des Z-Bons vom Tag der Zählung ein. Gibt es für diesen Tag keinen Z-Bon, nimmt sie den letzten Z-Bon davor: Zwischen seinem Tagesabschluss und der Zählung ändert sich der Bestand im Kassenbuch nicht, und mit einem späteren Z-Bon käme die Differenz womöglich erst in den Folgemonat. Ist der gewählte Z-Bon schon übernommen, storniert sie ihn, sofern das nach „Storno und Verwerfen“ noch geht, lädt seine Datei neu hoch, übernimmt den Z-Bon mit der Differenz und zählt noch einmal. Die bisherigen Einträge, ihr Storno und die neuen Einträge bleiben dabei mit dem Zeitpunkt ihrer Erfassung sichtbar. Geht das Storno nicht mehr, klärt das Unternehmen die Differenz mit der Steuerkanzlei. Den Monat schließen Inhaber und Steuerberater ab, wenn drei Prüfungen bestehen:

1. Jeder Z-Bon, dessen Tag bimetrics gelesen hat und im Monat liegt, ist übernommen, storniert oder verworfen, und jede fehlende Z-Nummer ist erklärt. Fehlt die Nummer, weil ein Z-Bon verworfen oder storniert und nicht neu übernommen wurde, der nach seinen gelesenen, übernommenen oder beim Verwerfen gespeicherten Werten Geld bewegt hat, gilt sie nur als erklärt, wenn ein übernommener Z-Bon desselben Tages und derselben Nummernfolge mit höherer Nummer ihn als Korrektur im Kassensystem ersetzt; eine weitere Schicht genügt dafür nicht; sonst bleibt der Monat offen. Für jede andere fehlende Nummer nimmt bimetrics auch einen Test- oder Nullabschluss oder einen anderen Grund mit Text als Erklärung an. Das gilt auch für einen nicht lesbaren Z-Bon, der weder übernommen noch mit Werten verworfen ist, die Geld bewegen. Die Erklärung steht im Monats-PDF. Ist nach dem Monat noch kein Z-Bon derselben Nummernfolge übernommen, muss außerdem bestätigt sein, welches die letzte Z-Nummer des Monats ist.
2. Je Kassentag zählt unter den übernommenen Z-Bons die höchste Z-Nummer der jüngsten Nummernfolge dieses Tages. bimetrics vergleicht den jüngsten dieser Z-Bons, der einen End- oder Sollbestand nennt, mit dem Kassenbuch am Ende seines Kassentags. Beim direkten Vergleich muss ein gedruckter Endbestand genau übereinstimmen. Nennt der Z-Bon nur einen Sollbestand, gilt dieser zuzüglich der mit ihm übernommenen Kassendifferenz. Weicht diese Summe ab oder ist die Kassendifferenz ein Handeintrag, ist eine Zählung ohne Zähldifferenz ab diesem Kassentag nötig. Ein Grund, den die Person beim Übernehmen genannt hat, genügt nicht. Nennt kein Z-Bon des Monats

einen Bestand oder folgt dem verglichenen Z-Bon eine Nummernlücke, ist eine Zählung ohne Zähldifferenz nötig: ohne Lücke ab dem Monatsersten, sonst ab dem Kassentag des nächsten übernommenen Z-Bons nach der letzten Lücke oder, wenn ein stornierter oder verworfener Z-Bon mit Geldbewegung die Lücke bildet, ab dessen Kassentag; ist dieser Tag unbekannt oder liegt er nach dem Monatsende, ab dem Monatsletzten. Auch wenn der Vergleich stimmt, ist eine Zählung ohne Zähldifferenz ab dem Vergleichstag nötig, wenn ihm im selben Monat ein Z-Bon mit Handeinträgen folgt. Blieb am Vergleichstag oder später im Monat eine Zähldifferenz offen, ist eine Nachzählung ohne Differenz nötig. Jede dieser Zählungen darf auch nach dem Monatsende liegen. Sie muss nach der Übernahme aller Z-Bons des Monats mit Handeinträgen liegen und frühestens an deren Kassentag; liegt ein Z-Bon mit Handeinträgen nach dem Monatsende, muss die Zählung vor dessen Kassentag liegen oder am selben Tag vor seiner Übernahme. Als Handeinträge gelten von Hand erfasste oder geänderte Beträge von Bargeldbewegungen und jede geänderte Kassendifferenz, auch eine Änderung auf null; eine abgetippte Kassendifferenz zählt, wenn sie nicht null ist.

3. Jede Auszahlung des Monats für eine Ausgabe hat einen Beleg.

Erklärungen und Bestätigung speichert bimetrics am Monatsabschluss und nennt sie im Monats-PDF.

Sperre in der Datenbank. Seit dem Softwarestand R104 (b37cce61d6a6) schützt zusätzlich die Datenbank selbst die festgeschriebenen Buchungen, die Kassenbuch-Einträge und die Einträge des Änderungsprotokolls: Sie lehnt jedes Ändern und Löschen ab. Seit dem Softwarestand R107 (421e044ddf8d) gilt das auch für Kassenzählungen und Monatsabschlüsse des Kassenbuchs. Anlagen, ausgestellte Angebote, Z-Bons und Belege an Auszahlungen schützt die Datenbank nicht selbst, sondern die Anwendung (Kapitel 2 und 3). Gesperrt sind aber auch hier die Kassenbuch-Einträge, die aus einem Z-Bon entstehen, die festgeschriebenen Buchungen zu diesen Daten und ihre Einträge im Änderungsprotokoll. Erlaubt bleibt nur der Vermerk an einem Kassenbuch-Eintrag, dass er storniert wurde. Die Sperre greift auch, wenn an der Anwendung vorbei geschrieben wird, etwa durch einen Programmfehler, ein Skript oder eine Datenkorrektur. Aufgehoben wird sie nur für die Löschung eines ganzen Unternehmens (Kapitel 4) und in den Ausnahmen aus Kapitel 6. Gegen einen absichtlichen Eingriff mit direktem Zugriff auf die Datenbank schützt sie nicht; dafür gelten die Regeln in Kapitel 6. Fehlt die Sperre oder ist sie abgeschaltet, meldet eine nächtliche Prüfung das dem Team von bimetrics.

4. Änderungsprotokoll, Originale, Löschen und Aufbewahrung

Änderungsprotokoll. bimetrics protokolliert das Anlegen, Ändern und Löschen von Belegen einschließlich der Ausgangsrechnungen, Bankumsätzen, Zuordnungen, erfassten Zahlungen, Kassenbüchern (mit Einträgen, Zählungen, Monatsabschlüssen, Z-Bons und Belegen an Auszahlungen), Kontakten, Unternehmensdaten, Regeln, Vorlagen, Dauerbuchungen, Serienrechnungen, Kostenstellen, eigenen Sachkonten, Angeboten und Nachträgen mit ihrem Ergebnis, Auftragsbestätigungen, Mahnungen und Anlagen, dazu die Antworten, ob die Steuerkanzlei die Abschreibungen selbst in DATEV rechnet. Ein Eintrag nennt den Zeitpunkt, die Person mit dem Namen, den sie damals trug, den Zugangsweg (App, API, KI-Assistent, Import oder System), den Softwarestand sowie je Feld den alten und den neuen Wert. Bei API und KI-Assistent kommt der Name des Schlüssels oder der Verbindung hinzu. Bei Änderungen durch das System ist keine Person eingetragen. Ein Protokolleintrag lässt sich nachträglich nicht ändern oder löschen (Rz. 111, Kapitel 3).

Nicht im Protokoll stehen Änderungen an Rollen und Zugängen, ebenso wenig die Buchungen, denn die berechnet bimetrics aus den protokollierten Daten. Bei Anlagen nennt der Eintrag einer Änderung zusätzlich die Buchungen, die sie entfernt, storniert oder neu bucht, jeweils mit Datum, Konto,

Gegenkonto und Betrag. Die Buchungen des monatlichen Abschreibungslaufs stehen nicht im Protokoll; sie folgen aus den protokollierten Angaben der Anlage. Zu Rollen und Zugängen zeigen die Rohdaten aus „Alle Daten exportieren“ nur den letzten Stand: wer zum Unternehmen gehört oder gehörte, mit der zuletzt gültigen Rolle, außerdem API-Schlüssel und KI-Verbindungen mit Erstellung, Ablauf und Widerruf. Frühere Rollen einer Person stehen dort nicht.

Die App zeigt das Änderungsprotokoll selbst nicht an. Am Beleg gibt es nur einen Verlauf mit Buchungen, Stornos und bei Rechnungen dem Versand, ohne alte und neue Werte. Das Protokoll ist in den Exporten enthalten. Der DATEV-Export enthält es als `Aenderungsprotokoll.csv` für die Datensätze im Paket und die Antworten zur Übergabe der Abschreibungen; das ist voreingestellt und lässt sich abwählen. Der Prüfungsexport des Kassenbuchs enthält es für die Kassenbuch-Einträge, die Monatsabschlüsse, die übernommenen und stornierten Z-Bons und die Belege an Auszahlungen; die Einträge zu Kassenzählungen und verworfenen Z-Bons enthält „Alle Daten exportieren“, ebenso das übrige Protokoll.

Originale. Jede Datei wird unverändert gespeichert, zusammen mit ihrer Prüfsumme (SHA-256) und ihrer Größe. Die Prüfsumme wird beim Speichern und bei jedem Abruf geprüft. Der Dateispeicher ist versioniert und nimmt unter einem vorhandenen Namen keine zweite Datei an. Jede gespeicherte Datei ist in den ersten 30 Tagen gegen Löschen gesperrt; die Anwendung selbst kann diese Sperre nicht aufheben. Wird eine Datei im Speicher gelöscht, bleibt sie noch 30 Tage wiederherstellbar und wird danach endgültig entfernt. Belegdateien löscht bimetrics dort derzeit nur bei der Löschung eines ganzen Unternehmens. Bei einer XRechnung ist die XML-Datei das Original, bei ZUGFeRD die empfangene PDF mit eingebetteter XML. Die Ansicht, die bimetrics aus einer XRechnung erzeugt, ist nur eine Leseansicht; an DATEV geht die XML-Datei.

Löschen. Solange der Vertrag läuft, löscht bimetrics Belege und festgeschriebene Buchungen nicht von sich aus. Ausgestellte Rechnungen, Angebote (auch Nachträge) und Auftragsbestätigungen, Kassenbuch-Einträge, Kassenzählungen, Z-Bons und Anlagen lassen sich gar nicht löschen. Eine Rechnung wird storniert oder korrigiert, ein offenes, abgelaufenes oder abgelehntes Angebot durch eine neue Version ersetzt, ein Kassenbuch-Eintrag storniert, ein Z-Bon storniert oder verworfen, eine Anlage zurückgenommen oder storniert. Löscht jemand einen Beleg ohne festgeschriebene Buchung, verschwindet der Beleg aus der App und lässt sich dort nicht zurückholen. Datensatz und Datei bleiben aber gespeichert, die Löschung steht im Änderungsprotokoll, und „Alle Daten exportieren“ führt den Beleg als gelöscht. Einen doppelt abgerufenen Bankumsatz kann der Inhaber als Duplikat entfernen, wenn der Umsatz nicht zugeordnet ist und weder für ihn noch für den anderen Umsatz eine Buchung an DATEV exportiert wurde. Der entfernte Umsatz bleibt gespeichert und lässt sich in der App über einen Filter aufrufen; seine offenen Buchungen entfallen, festgeschriebene storniert bimetrics zum Datum der ursprünglichen Buchung. Verlangt der Inhaber, das ganze Unternehmen zu löschen, ist der Zugriff sofort gesperrt. 30 Tage lang lässt sich die Löschung über den Support zurücknehmen. Frühestens danach entfernt bimetrics die Daten, in einem eigenen Schritt, der von Hand ausgelöst und geprüft wird. Sicherungskopien folgen eigenen Abläufen (Anlage TOM). Nach Vertragsende stehen die Daten mindestens 30 Tage zum Abruf bereit; danach richtet sich die Löschung nach der Anlage „Anbieterwechsel, Datenabruf und Löschung“.

Aufbewahrung. Die Aufbewahrung nach § 147 AO organisiert das Unternehmen selbst (AGB 6.4). Solange der Vertrag läuft, bleiben die Daten in bimetrics abrufbar. Für die Zeit nach dem Vertragsende ist bimetrics kein Archiv. Nach dem Ende des Tarifs bleiben in der App nur „Alle Daten exportieren“ und der Download schon erstellter Exporte. Der Inhaber kann „Alle Daten exportieren“ einmal in sieben Tagen unter Einstellungen › Exporte starten. Das Archiv enthält die Originaldateien, Buchungen, Bankumsätze und Salden je Konto als CSV, alle Tabellen im Format NDJSON für Programme mit Beschreibung der

Felder (darunter das Änderungsprotokoll) sowie Prüfsummen. Nicht enthalten sind Passwörter, Schlüssel und Token, Rohdaten von Bank und Texterkennung, interne Zwischenspeicher und Vorschaubilder; `manifest.json` nennt je Tabelle, was fehlt und warum. Es liegt sieben Tage zum Herunterladen bereit. Wer bimetrics verlässt, klärt vorher mit seiner Steuerkanzlei, wie der Datenzugriff für die restliche Aufbewahrungsfrist möglich bleibt (Rz. 142 bis 144 und 164).

5. Zugriff und Datenzugriff

Rollen. Es gibt Inhaber, Nutzer und Steuerberater. Nur der Inhaber lädt Personen ein, vergibt Rollen, verwaltet Tarif, Bankverbindungen und API-Schlüssel, legt Kassenbücher an und kann das Unternehmen löschen. Steuerberater haben dieselben Rechte wie Nutzer, mit diesen Abweichungen:

- Im Kassenbuch erfassen sie keine Einträge und Zählungen, laden keine Z-Bons hoch, übernehmen oder stornieren keine Z-Bons und hängen keine Belege an Auszahlungen.
- Anders als Nutzer schließen sie Monate im Kassenbuch ab.
- Wie der Inhaber beantworten sie die Frage, ob die Steuerkanzlei die Abschreibungen selbst in DATEV rechnet.

Einen KI-Assistenten verbindet der Inhaber oder ein Nutzer, dem der Inhaber dieses Recht gegeben hat, zum Lesen oder zum Lesen und Schreiben. Jede solche Freigabe gilt für ein Unternehmen und endet nach spätestens 30 Tagen. Welche Werkzeuge eine Verbindung hat, richtet sich nach der MCP-Version ihrer Freigabe. Z-Bons, neue Angebotsversionen, Nachträge, eigene Sachkonten und das Anwenden von Automatisierungen auf vorhandene Belege stehen über KI-Assistenten erst ab der MCP-Version 2026-11-22 bereit. Ältere Verbindungen behalten ihren bisherigen Umfang, bis der KI-Assistent neu verbunden wird.

Anmeldung. Personen melden sich mit E-Mail-Adresse und Passwort an. Eine Zwei-Faktor-Anmeldung gibt es in diesem Softwarestand nicht. API-Schlüssel legt nur der Inhaber an, mit Ablaufdatum und einzeln gewählten Rechten; gespeichert werden nur eine Prüfsumme und die ersten Zeichen des Schlüssels.

Datenzugriff der Finanzverwaltung (§ 147 Abs. 6 AO).

- *Unmittelbarer Zugriff (Z1, Rz. 165):* Der Prüfer nimmt in bimetrics selbst Einsicht, an einem Gerät des Unternehmens oder von dessen Steuerkanzlei und über einen Zugang, den das Unternehmen bereitstellt. Ihm stehen die Ansichten, Filter und Sortierungen des Zugangs offen, den ihm das Unternehmen bereitstellt, mit den Rechten von dessen Rolle: Belege mit Originaldatei, Angebote mit allen Versionen und Nachträgen, Bankumsätze, Zuordnungen, Journal, Summen- und Saldenliste, offene Posten, Kassenbuch mit den Z-Bons außer den verworfenen und Anlagenverzeichnis.

  Einen Zugang, der nur lesen kann oder sich auf den Prüfungszeitraum begrenzen lässt, hat bimetrics in diesem Softwarestand nicht: Mit jeder der drei Rollen lassen sich auch Daten anlegen und ändern, und der Zugang zeigt auch Daten außerhalb des Prüfungszeitraums. Weder einen technischen Nur-Lesezugriff (Rz. 165) noch eine technische Begrenzung auf den Prüfungszeitraum kann das Unternehmen in bimetrics deshalb einrichten. Es muss trotzdem sicherstellen, dass der Prüfer nichts verändert (Rz. 174) und nur auf Daten zugreift, die er einsehen darf (Rz. 172). Bekommt der Prüfer einen eigenen Zugang, geht das nur organisatorisch; wie, steht in der Verfahrensdokumentation des Unternehmens (Kapitel 7). Bedient stattdessen jemand aus dem Unternehmen oder der Steuerkanzlei die App nach den Vorgaben des Prüfers, ist das ein mittelbarer Zugriff (Z2). Welche Art des

Datenzugriffs genutzt wird, entscheidet die Finanzbehörde (Rz. 164). Verworfene Z-Bons und das Änderungsprotokoll zeigt die App nicht; sie stehen in „Alle Daten exportieren“ (Z3). Was nach Kapitel 2 und 3 unveränderbar ist, etwa festgeschriebene Buchungen, ausgestellte Rechnungen bis auf Kategorie und Kostenstelle, gespeicherte Kassenbuch-Einträge, Kassenzählungen, Monatsabschlüsse und die Werte übernommener Z-Bons, lässt sich auch dabei nicht ändern. Legt jemand dabei Daten an, storniert oder ändert sie, erscheint das mit Zeit und Person im Änderungsprotokoll, soweit Kapitel 4 diese Daten nennt.

- *Mittelbarer Zugriff (Z2, Rz. 166):* Das Unternehmen wertet die Daten nach den Vorgaben des Prüfers mit den vorhandenen Filtern und CSV-Ausgaben in bimetrics aus, etwa der Summen- und Saldenliste, der Offene-Posten-Liste, der Anlage AVEÜR und dem Anlagenspiegel, und übergibt das Ergebnis.

- *Datenüberlassung (Z3, Rz. 167):* Dafür gibt es den DATEV-Export, den Prüfungsexport des Kassenbuchs und „Alle Daten exportieren“. „Alle Daten exportieren“ liefert Buchungen, Bankumsätze und Salden als CSV, dazu alle Tabellen für Programme mit den in Kapitel 4 genannten Ausnahmen, mit Beschreibung der Felder und Verknüpfungen. Das Anlagenverzeichnis steht dort als Tabelle; als eigene Datei und als Anlagenliste für DATEV liefert bimetrics es nicht. Der Prüfungsexport des Kassenbuchs führt jeden übernommenen oder stornierten Z-Bon mit Prüfsumme auf; die Dateien der Z-Bons liefert „Alle Daten exportieren“, der DATEV-Export übergibt sie nicht. Eine `index.xml` nach dem Beschreibungsstandard der Finanzverwaltung liefert bimetrics nicht.

6. Betrieb

Softwarestand und Releases. bimetrics läuft für alle Unternehmen im selben Softwarestand; einen eigenen Softwarestand je Unternehmen gibt es nicht. Einzelne Funktionen schaltet bimetrics je Unternehmen frei, etwa Schreibrechte für KI-Assistenten. Jedes Release, also jeder neue Softwarestand, hat eine eindeutige Kennung des Quelltexts; sie steht in den Einträgen des Änderungsprotokolls und in der Tabelle in Kapitel 9. Ein Release entsteht nur aus einem Stand, der die automatischen Tests bestanden hat, und wird zuerst in eine getrennte Testumgebung eingespielt. In den Produktivbetrieb kommt es durch eine eigene Freigabe von Hand, mit unveränderten Programmpaketen. Kategorien, Konten, Steuerkennzeichen und die amtliche AfA-Tabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter (AfA-Tabelle AV) sind Teil des Programms. Eigene Sachkonten legt ein Unternehmen in der App, über die API oder über KI-Assistenten an, jeweils als Unterkonto im Bereich eines Erlös- oder Aufwandskontos. Die Nummer steht danach fest; löschen lässt sich ein eigenes Sachkonto nicht, nur archivieren. Wählt das Unternehmen an einer Belegposition ein eigenes Sachkonto, übergibt der DATEV-Export die Buchung auf diesem Konto statt auf dem Konto der Kategorie. In bimetrics bleiben Buchung und Auswertungen auf dem Konto der Kategorie; an der Umsatzsteuer ändert das eigene Sachkonto nichts. In bimetrics ausgestellte Rechnungen bekommen kein eigenes Sachkonto. Die Bezeichnungen der eigenen Sachkonten übergibt der Export als Kontenbeschriftungen. Ändert ein Release die Buchungsregeln, gilt das für neue und offene Buchungen, sobald bimetrics sie neu berechnet. Manche Änderungen gelten aber erst für Buchungen mit Datum ab einem Stichtag; ältere bucht bimetrics auch bei einer Neuberechnung nach der bisherigen Regel. Festgeschriebene Buchungen bleiben unverändert; muss eine davon umgebucht werden, geschieht das über Storno und neue Buchung. Ändert ein Release das hier beschriebene Verfahren, erscheint eine neue Fassung dieser Beschreibung.

Sicherung. Die Datenbank wird stündlich gesichert, die Belegdateien jede Nacht, beides auf einem Speicher in Helsinki. Von den Sicherungen der Datenbank bleiben die der letzten 48 Stunden, dazu je eine pro Tag für 30 Tage, je eine pro Woche für 12 Wochen und je eine pro Monat für 12 Monate. Die

Kopie der Belegdateien überschreibt und löscht nichts. Die Wiederherstellung der Datenbank ist dokumentiert und wurde am 11.09.2026 erprobt, noch vor dem Umzug zu Render. Die Wiederherstellung der Belegdateien wurde noch nicht erprobt.

Verschlüsselung. Render speichert die Datenbank und die Sicherungen, die Render selbst anlegt, verschlüsselt (AES-256), AWS ebenso die Belegdateien; die Schlüssel verwalten die Anbieter. Die Sicherungen in Helsinki verschlüsselt bimetrics selbst, bevor sie dorthin gehen. Der Zugriff auf die App läuft über HTTPS, der Dateispeicher nimmt nur verschlüsselte Verbindungen an, und Sicherungen werden über SSH übertragen. Anwendung und Datenbank tauschen ihre Daten im privaten Netz von Render aus. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen stehen in der Anlage TOM zum Auftragsverarbeitungsvertrag.

Eingriffe durch bimetrics. bimetrics korrigiert Daten eines Unternehmens über ein eigenes Werkzeug. Bei Belegen, Bankumsätzen und Kontakten arbeitet es mit denselben Regeln wie die App, und die Änderung steht im Änderungsprotokoll, ohne Person und mit einem Ereignisnamen, der mit „operator-“ beginnt. Jeden Lauf, der Daten ändert, hält bimetrics außerdem mit Zeitpunkt, Ticket-Kennung und betroffenen Datensätzen in einem eigenen Betriebsprotokoll fest, das nicht Teil der Exporte ist; Probeläufe ohne Änderung stehen dort nicht. Änderungen an Textvorlagen und Freischaltungen stehen nur dort. Auch dieses Werkzeug ändert nichts an festgeschriebenen Buchungen, Kassenbuch-Einträgen, Kassenzählungen, Monatsabschlüssen, Z-Bons und am Änderungsprotokoll; ausgenommen ist die Löschung eines ganzen Unternehmens (Kapitel 4). Aufheben lässt sich die Sperre aus Kapitel 3 nur mit direktem Zugriff auf die Datenbank. Vorgesehen ist das nur für die Löschung eines Unternehmens, im Notfall oder für eine einzelne, eigens freigegebene Korrektur. Ist die Sperre abgeschaltet, meldet das die nächtliche Prüfung; wird sie nur für einen einzelnen Vorgang aufgehoben, erkennt die Prüfung das nicht.

7. Was das Unternehmen selbst ergänzt

- Unternehmen, Zuständigkeiten und Vertretung: wer Belege erfasst, prüft, bucht und exportiert
- Prüfung der erkannten Werte am Original: wer prüft und bis wann; bei Belegen spätestens vor dem DATEV-Export und innerhalb von 30 Tagen nach der Erfassung, bei bar bezahlten Belegen auch vor dem Monatsabschluss im Kassenbuch, weil danach die Festschreibung greifen kann; bei Z-Bons vor dem Übernehmen, weil sich ihre Werte danach nicht mehr ändern lassen
- zeitnahe Erfassung, bei der Kasse täglich
- wer welche Rolle hat, wer API-Schlüssel und KI-Assistenten freigibt und wie sichergestellt ist, dass jede Person einen eigenen Zugang nutzt
- wie der Prüfer Einsicht bekommt und wie sichergestellt ist, dass er dabei nichts verändert und nur Daten sieht, die er einsehen darf (Kapitel 5)
- Zusammenarbeit mit der Steuerkanzlei: wann die Buchungen per DATEV-Export übergeben und in DATEV festgeschrieben werden und wie sichergestellt ist, dass Monate mit nachträglichen Storno- und Korrekturbuchungen erneut exportiert werden
- Papierbelege: Eingang, Scannen (siehe das Muster der Bundessteuerberaterkammer zum ersetzenden Scannen), Aufbewahrung der Papiere
- Belege und E-Mails, die nicht in bimetrics ankommen
- Vorsysteme, die Daten liefern: Kassensystem, Onlineshop, Lohnabrechnung, Zahlungsdienstleister
- Barverkäufe: wo sie aufgezeichnet werden, im Kassensystem oder in einer offenen Ladenkasse, dort einzeln oder mit Kassenbericht, wenn die Pflicht zur Einzelaufzeichnung entfällt (§ 146 Abs. 1 Satz 3 AO; AEAO zu § 146 Nr. 2.2.2, 2.2.6, 3.2 und 3.3)

- Kassensystem:
  - wer die Z-Bons täglich hochlädt und prüft, an Auszahlungen Belege anhängt und fehlende Z-Nummern erklärt, und wie sichergestellt ist, dass vor dem Verwerfen eines nicht lesbaren Z-Bons seine Werte aus der Originaldatei abgetippt werden
  - wer bei Sonderzeilen Art und Steuersatz prüft und klärt, ob das Kassensystem Pfand und Anzahlungen in den Umsatz einrechnet
  - wer Zahlungen auf Verkäufe auf Rechnung als Geldtransit zuordnet und die Konten Geldtransit und erhaltene Anzahlungen abstimmt
  - zum Jahreswechsel: wer offene Verkäufe auf Rechnung, die bimetrics schon am Tag des Z-Bons als Umsatz bucht, zum Abschlussstichtag von Geldtransit in die Forderungen umbucht (Bilanz) oder dem Jahr der Zahlung zuordnet (Einnahmenüberschussrechnung, § 11 Abs. 1 EStG); bei einem bilanzierenden Kleinunternehmer außerdem, wer noch nicht verrechnete Anzahlungen zum Stichtag als erhaltene Anzahlungen umbucht und im Folgejahr zurückbucht
  - wer offene Anzahlungen und Rechnungen aus der Zeit vor bimetrics vorträgt und wo
  - wie sichergestellt ist, dass eine in bimetrics geschriebene Rechnung nicht zusätzlich als Verkauf auf Rechnung über den Z-Bon läuft
  - wie die erste und die letzte Z-Nummer jeder Nummernfolge und alle Schichten mit dem Kassensystem abgeglichen werden, weil ein in bimetrics ganz fehlender Z-Bon nur zwischen zwei übernommenen Nummern derselben Folge auffällt
  - wer den Bargeldbestand zählt, wie von Hand ergänzte oder geänderte Beträge belegt werden und wie sichergestellt ist, dass jede Kassendifferenz nur einmal erfasst wird und die Zählung für den Monatsabschluss zur richtigen Zeit liegt (Prüfung 2)
  - wer Z-Bons, die bimetrics dauerhaft nicht übernimmt, außerhalb von bimetrics bucht und dort Fehler aus abgeschlossenen Monaten berichtigt; wie diese Buchungen mit Kasse, Kassentag, Z-Nummer, Grund und Buchungsnachweis dokumentiert und mit dem Kassenbestand abgestimmt werden und wie sichergestellt ist, dass jeder Schichtabschluss nur einmal gebucht wird
  - wo der tatsächliche Kassenbestand dann vollständig und richtig aufgezeichnet ist: Fehlt in bimetrics ein Z-Bon mit Bargeld oder betrifft ein außerhalb berichtigter Fehler das Bargeld, zeigt das Kassenbuch in bimetrics ab diesem Tag nicht mehr den tatsächlichen Bestand
  - welche Nachweise zu Lohn, ausgezahltem Trinkgeld, Privatentnahmen und Geld von oder zur Bank gehören und wo sie liegen
  - wo die Einzelaufzeichnungen, die Daten der TSE, der Export nach DSFinV-K und die Organisationsunterlagen des Kassensystems (§ 147 Abs. 1 Nr. 1 AO) für die gesetzliche Frist liegen, auch nach einem Wechsel des Kassensystems, und wie sie für Außenprüfung und Kassen-Nachschau auswertbar bereitstehen
  - wie Ausfälle des Kassensystems oder der TSE dokumentiert werden: Ausfallzeit, Ursache, Ersatzaufzeichnungen, Belegausgabe und Wiederaufnahme
  - die Mitteilung des Kassensystems an das Finanzamt nach Anschaffung und nach Außerbetriebnahme (§ 146a Abs. 4 AO)
- Kontrollen: wer Buchungen vor dem Export prüft und wie Fehler behandelt werden; wer nach jedem DATEV-Export `Meldungen.csv` prüft, Fehler zeitnah behebt und den Monat erneut exportiert
- Automatisierungen: wer sie anlegt, prüft und auf vorhandene Belege anwendet
- Umsatzsteuerstatus: wer einen Wechsel einträgt oder vormerkt, wie er mit der Steuerkanzlei abgestimmt ist, wer eine Berichtigung der Vorsteuer nach § 15a UStG außerhalb von bimetrics bucht und wer die Umsatzsteuer auf Anzahlungen vor dem Stichtag klärt

- Anlagen: wer Anlagen anlegt und prüft, wer den Altbestand mit dem Anlagenverzeichnis der Steuerkanzlei abstimmt und wer die Frage beantwortet, ob die Steuerkanzlei die Abschreibungen selbst in DATEV rechnet
- Angebote und andere Handelsbriefe: wer sie ausstellt und versendet, und wo Angebote liegen, die nicht über bimetrics verschickt werden
- Aufbewahrung: wo das Archiv aus „Alle Daten exportieren“ und die DATEV-Exporte für die gesetzliche Frist liegen, geschützt gegen Veränderung (Rz. 110) und mit getrennt abgelegten Prüfsummen. Vor dem Ende des Tarifs die offenen Monate per DATEV-Export übergeben, weil bimetrics ohne Tarif nichts mehr festschreibt (Kapitel 3), und vor einer Kündigung alles exportieren.
- diese Herstellerbeschreibung in der Fassung, die im jeweiligen Zeitraum galt

8. Mitgeltende Unterlagen

- AGB, Leistungsbeschreibung, Auftragsverarbeitungsvertrag mit Anlage TOM und Unterauftragnehmern, Anlage „Anbieterwechsel, Datenabruf und Löschung“: bimetrics.de/agb, dort mit allen Vertragsunterlagen und ihren früheren Fassungen
- Buchungslogik und Begriffe in der Entwicklerdokumentation: developer.bimetrics.de
- `README.txt` und `Daten/schema.json` im Archiv aus „Alle Daten exportieren“ sowie das Verzeichnis der Exportdaten unter bimetrics.de/rechtliches/datenexport

9. Fassungen und früherer Stand

Fassung	gilt ab Softwarestand	gültig ab	gültig bis	Änderung
1	R104 (b37cce61d6a6)	16.11.2026	16.11.2026	erste Fassung
2	R107 (421e044ddf8d)	16.11.2026	18.11.2026	Sperre auch für Kassenzählungen und Monatsabschlüsse
3	R119 (4f19de5ed884)	18.11.2026	19.11.2026	Anlagen und Abschreibungen, Angebotsversionen, Ergänzungen zu Festschreibung, Protokoll und Datenzugriff
4	R129 (a5c018cd4fbd)	19.11.2026	20.11.2026	Nachträge zu Aufträgen, Kostenstelle an ausgestellten Rechnungen
5	R134 (edba1ac82de3)	20.11.2026	22.11.2026	Kasse eines Kassensystems mit Z-Bons im Kassenbuch
6	R151 (6622fcc38ef2)	22.11.2026	–	Korrekturen und Bargeld von oder zur Bank in der Handkasse, doppelte Bankumsätze, Automatisierungen, eigene Sachkonten, Zählung bei Kassendifferenz von Hand, Wechsel des Umsatzsteuerstatus, zurückgehaltene Zahlungen im DATEV-Export sowie Z-Bons, Angebotsversionen und Nachträge über KI-Assistenten; Klarstellungen zu Festschreibung, Kasse, Anzahlungen, Verkäufen auf Rechnung, Löschung und Datenzugriff

Fassung 1 galt nur am 16.11.2026 für die Softwarestände R104 bis R106. Fassung 2 galt vom 16.11.2026 bis zum 18.11.2026 für die Softwarestände R107 bis R118. Fassung 3 galt vom 18.11.2026 bis zum 19.11.2026 für die Softwarestände R119 bis R129, bis bimetrics am 19.11.2026 im Softwarestand R129 Nachträge freigeschaltet hat. Fassung 4 galt vom 19.11.2026 bis zum 20.11.2026

für die Softwarestände ab R129, auch für spätere, solange die Kasse eines Kassensystems noch nicht freigeschaltet war. Fassung 5 galt vom 20.11.2026 bis zum 22.11.2026 für die Softwarestände R134 (edba1ac82de3) bis R150 (bc71ea7a2fdd). Seit dem 22.11.2026 gilt Fassung 6. Das Enddatum in der Tabelle ist der Tag der Ablösung: An diesem Tag gilt bis zur Freischaltung oder Veröffentlichung die bisherige Fassung, danach die folgende.

Fassung 6 ändert gegenüber Fassung 5:

- neu beschrieben: Automatisierungen, auch auf vorhandenen Belegen, und die Prüfung eingehender E-Rechnungen (Kapitel 2), „Buchung korrigieren“ sowie Bargeld von der Bank und Einzahlungen zur Bank am Bankumsatz in der Handkasse (Kapitel 3), das Entfernen doppelter Bankumsätze (Kapitel 4), eigene Sachkonten, auch an Belegpositionen, und die Sachkontenlänge für DATEV (Kapitel 2, 4 und 6), Buchungsregeln, die erst ab einem Stichtag gelten (Kapitel 6), der Wechsel des Umsatzsteuerstatus, auch vorgemerkt zum 1. Januar (Kapitel 2 und 3), sowie Z-Bons, neue Angebotsversionen, Nachträge und das Anwenden von Automatisierungen auf vorhandene Belege über KI-Assistenten (Kapitel 2, 3 und 5)
- geändert (seit R146): Bei einem Z-Bon mit Sollbestand und einer Kassendifferenz von Hand verlangt der Monatsabschluss eine Zählung (Kapitel 3, Prüfung 2)
- geändert (seit R150): Bei Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten übernimmt bimetrics einen Z-Bon mit Verkäufen auf Rechnung oder bar bezahlten Rechnungen auch bei einem von der Umsatzsteuer befreiten Unternehmen nicht (Kapitel 3)
- geändert (seit R151): Bei Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten hält der DATEV-Export einen Bankumsatz zurück, dessen Zahlung keinen feststehenden Steuersatz hat, auch mit festgeschriebenen Buchungen (Kapitel 3, „Festschreibung“)
- klargestellt: Festschreibung in DATEV und zeitgerechtes Buchen, Fremdwährungsbelege ohne Euro-Betrag im DATEV-Export, bimetrics als Buchhaltungsprogramm ohne Kassenfunktion, Storno eines Z-Bons und Kassendifferenz, Anzahlungen bei Kleinunternehmern, Verkäufe auf Rechnung auf Geldtransit, Kassenbestand bei einem nicht übernommenen Z-Bon, Löschung von Anlagen und Z-Bons nur mit dem Unternehmen (Kapitel 2 und 3), kein Nur-Lesezugang und kein auf den Prüfungszeitraum begrenzter Zugang für den Prüfer (Kapitel 5)
- in Kapitel 7 ergänzt: Barverkäufe, Prüfung der Z-Bon-Werte vor dem Übernehmen, eigener Zugang je Person, Einsicht des Prüfers, Übergabe an DATEV und Festschreibung dort, Jahreswechsel bei Verkäufen auf Rechnung und Anzahlungen, Kassenbestand bei fehlendem Z-Bon, Mitteilung bei Außerbetriebnahme des Kassensystems, Automatisierungen, Umsatzsteuerstatus, DATEV-Export vor dem Ende des Tarifs

Die Prüfsumme (SHA-256) der PDF-Datei jeder Fassung steht unter bimetrics.de/rechtliches/verfahrensbeschreibung.

Eine Betriebsprüfung kann auch Zeiträume vor Fassung 1 umfassen. Belegte Eckdaten:

- Das Änderungsprotokoll gibt es seit Juni 2025, mit dem Zugangsweg (App, API, KI-Assistent) seit Oktober 2026.
- Der Betrieb lief bis 03.10.2026 bei netcup (Server in Wien), seitdem bei Render in Frankfurt; die Belegdateien liegen seit 26.10.2026 bei AWS in Stockholm.
- Die nächtliche Festschreibung gibt es seit Oktober 2026, davor wurde nur beim DATEV-Export festgeschrieben.
- Das Kassenbuch gibt es seit November 2026.

- Die Sperre in der Datenbank gilt ab dem Softwarestand R104 (b37cce61d6a6), für Kassenzählungen und Monatsabschlüsse ab R107 (421e044ddf8d).
- Anlagen und die automatische Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter gibt es für alle Unternehmen seit dem Softwarestand R105 (fa1b9d91e4a7) vom 16.11.2026. Die Fassungen 1 und 2 beschreiben sie noch nicht; für Anlagen gilt deshalb auch in dieser Zeit die Beschreibung aus Fassung 3. Nur die Regel, dass der Kaufbeleg mit einer festgeschriebenen Abschreibung als festgeschrieben gilt, kam erst am 17.11.2026 dazu.
- Am 16.11.2026 hat bimetrics in einem einmaligen Lauf für schon gebuchte Belege die geringwertigen Wirtschaftsgüter aus 2026 nachträglich als Anlagen angelegt und abgeschrieben. Diese Anlagen tragen den Zugangsweg „start“ (Feld `channel`); ihr Protokolleintrag nennt keine Person, aber den Ereignisnamen „asset-gwg-automatic“.
- Neue Versionen von Angeboten gibt es seit dem Softwarestand R119 (4f19de5ed884).
- Nachträge zu Aufträgen gibt es seit dem 19.11.2026, freigeschaltet im Softwarestand R129 (a5c018cd4fbd).
- Die Kasse eines Kassensystems mit Z-Bons gibt es seit dem 20.11.2026, freigeschaltet im Softwarestand R134 (edba1ac82de3). Die Fassungen 1 bis 4 beschreiben sie nicht; bis dahin gab es im Kassenbuch nur Handkassen.
- Für Kasse und Bank kam nach Fassung 5 hinzu, was erst Fassung 6 beschreibt: doppelte Bankumsätze entfernen ab dem Softwarestand R135 (98a4b0e1996a), „Buchung korrigieren“ in der Handkasse ab R140 (228dad739d9f), Bargeld von der Bank am Bankumsatz buchen ab R143 (4d52d1b56ec4), Einzahlungen zur Bank ebenso ab R144 (da76d2e61d9a). Seit R146 (8e10139a6777) verlangt der Monatsabschluss bei einem Z-Bon mit Sollbestand und einer Kassendifferenz von Hand eine Zählung; Fassung 5 beschreibt noch den Stand davor.
- Ebenfalls nach Fassung 5 kamen hinzu: Buchungen mit eigenem Sachkonto an Belegpositionen ab dem Softwarestand R149 (a64692125423), eigene Sachkonten in der App ab R150 (bc71ea7a2fdd). Seit R150 gibt es über KI-Assistenten mit Verbindungen ab der MCP-Version 2026-11-22 auch Z-Bons, neue Angebotsversionen, Nachträge, eigene Sachkonten und das Anwenden von Automatisierungen auf vorhandene Belege. Seit R150 übernimmt bimetrics bei Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten einen Z-Bon mit Verkäufen auf Rechnung oder bar bezahlten Rechnungen auch bei einem von der Umsatzsteuer befreiten Unternehmen nicht; Fassung 5 beschreibt noch den Stand davor.
- Kostenstellen gibt es seit November 2026. Die Kostenstelle einer ausgestellten Rechnung ließ sich von Anfang an setzen und wechseln; die Fassungen 1 bis 3 nannten als Ausnahme nur die fehlende Kategorie.

Ältere Fassungen bleiben abrufbar unter bimetrics.de/rechtliches/verfahrensbeschreibung.